

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.636/0001-V/5/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG WERNER ZECHMEISTER

PERS. E-MAIL • WERNER.ZECHMEISTER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-2694

IHR ZEICHEN • BMJ-PR350.00/0017-PR/2011

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2012; Justizteil); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. X1 (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Z 2 (§ 98 Abs. 26):

Die Wendung „Auf Grund des bisherigen § 93 Abs. 1 und 2“ ist im vorliegenden Zusammenhang nicht passend, da sie in Art. 18 Abs. 1 B-VG für die Gesetzesbindung der Verwaltung verwendet wird; überdies dürfte die Bezugnahme auf § 93 Abs. 2 nicht zutreffen. Die Wendung sollte daher, zumal sie überflüssig ist, entfallen.

Es geht auch aus den Erläuterungen kein Termin hervor, bis zu dem der pauschalierte Restbetrag zu leisten ist.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Um die Einhaltung der Vorgaben für die Gestaltung der Entwürfe zum Budgetbegleitgesetz 2012 entsprechend dem ho. Rundschreiben vom 1. September 2011, BKA-603.722/0001-V/2/2011, insb. dessen Pkt. 5.5. wird dringend ersucht.

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit LRL) zugänglich sind.

Zu Art. X1 (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Z 2 (§ 98 Abs. 26):

In der Novellierungsanordnung wäre die Abkürzung „Abs.“ zu verwenden.

Grundsätzlich sollte (vgl. Layout-RL 2.1.3) – sowohl im Gesetzestext als auch in Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung – auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“) geachtet werden (siehe „... § 93 Abs. 1...“ und „1. April“).

Zu Art. X2 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

Zu Z 1, 3 bis 5 und 6b:

Die Novellierungsanordnung sollte jeweils lauten: „xy entfällt.“

Zu Z 2 (§ 31a Abs. 1):

Der Ausdruck „§ 31a“ vor der Absatzbezeichnung „(1)“ hätte zu entfallen.

Zu Z 6 (TP 15) und 7 (Art. VI lit. b Z 46):

Novellierungsanordnungen sind ausschließlich ziffernmäßig und nicht auch nach Buchstaben zu gliedern (LRL 121).

In der zweiten und dritten Zeile wäre nach der Abkürzung „BGBl“ jeweils ein Punkt einzufügen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. Oktober 2011
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	RXGrfs4GwXt04tSkVDvAx6o/j6Q8ay/G1rkBtHijAiotpR5np29xom+y2LvKcwSJ1D Zkdh+ba7u+b0AISiKu4DhYsiQ9ZjYsXoCNOMhkD2XZyjfPyzTYbivFpfo3de7Z4Fct KeDCRexwNkn7iE/MRHwp+5Kb7pl5AsmfcdqtQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-03T10:29:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	